

VII.

Die Ernennung zu Mitgliedern dieses Ordens bleibt Uns und Unsern Nachfolgern in der Königswürde allein vorbehalten; es werden jedoch dabei die Vorschläge des jedesmaligen, die Königlich Sächsischen Truppen im Felde commandirenden Generals berücksichtigt werden.

Dieser Militairorden ist nur für die in Königlich Sächsischen Kriegsdiensten stehenden Oberoffiziers vom ersten bis zum letzten Grade, ohne Rücksicht auf Verschiedenheit der Confession, adelige Geburt, oder Dienstjahre, bestimmt und eingesetzt. Nur Verdienste, durch ausgezeichnete Handlungen im Felde erworben, und mit Pflichttreue gegen König und Vaterland verbunden, können den Zutritt zum Orden öffnen; keinem Offizier ist aber erlaubt, sich auf irgend eine Art darum zu bewerben.

Sollten sich Offiziers in auswärtigen Diensten, durch militairische Thaten im Felde, um die Person des Königs, die Königlich Sächsischen Lande oder Truppen besonders verdient machen; so behalten Wir Uns und Unsern Nachfolgern vor, solche mit diesem Orden ebenfalls zu begnadigen.

Bei Beförderungen werden die Großkreuze aus den Commandeurs, und die Commandeurs aus den Rittern genommen, und es kann kein Ritter in einen höhern Grad befördert werden, der nicht vorher die niedern Grade durchschritten hat. Dabei findet zwar keine Ancienneté Statt, sondern die höhern Grade müssen durch neuere Verdienste erworben werden; es gilt aber in der Regel die Beschränkung, daß das Großkreuz nur General-Lieutenants, welche ein Corps im Felde commandirt haben, erhalten, zum Commandeur erster Klasse nur General-Lieutenants und General-Majors, welche Brigaden im Felde commandirt haben, und zum Commandeur zweiter Klasse nur Stabsoffiziers, die als solche Zeitjügen beivohaten, gelangen können, ohne daß jedoch das Avancement zu einem höhern Posten in der Armee einen Anspruch auf Aufrückung in einen höhern Grad des Ordens giebt.

Wegen besonders angezeichneter Verdienste um die Person des Königs, oder um die Truppen, oder auch wegen 30jähriger vorzüglicher Dienstleistung, behalten Wir Uns und Unsern Regierungsnachfolgern vor, im Betreff der Beförderung zu dem nächstfolgenden Lebensgrade, von obiger Regel, nach Befinden, eine Ausnahme zu machen.

VIII.

Durch Aufnahme in diesen Orden verliert sich für jeden Ritter die Verpflichtung zur unverbrüchlichen Treue gegen König und Vaterland; es wird ihm zur Verbindlichkeit gemacht, den Ruhm der Armee durch eignes Beispiel und kräftige Mitwirkung zu befördern und aufrecht zu erhalten.